

An alle GEW-Mitglieder, die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beim Land Hessen beschäftigt sind und deren Arbeitsverhältnis dem TV-Hessen unterliegt

## Warnstreik am 13. April 2015 der Tarifbeschäftigten in den Bildungseinrichtungen des Landes Hessen

26. März 2015

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Die GEW fordert in der Tarif- und Besoldungsrunde 2015 eine **Erhöhung der Einkommen um 5,5 Prozent, mindestens aber 175 Euro** und die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf den Besoldungsbereich. Sehr viele GEW Kolleginnen und Kollegen haben mit ihrer Teilnahme am ersten Warnstreik am 11.3.2015 gezeigt, dass sie diese Forderungen für überzeugend und berechtigt halten und dass sie bereit sind, sich dafür einzusetzen. Dafür möchten wir den Kolleginnen und Kollegen an dieser Stelle danken.

Bis heute hat aber das Land Hessen – ebenso übrigens wie die Tarifgemeinschaft deutscher Länder in den Verhandlungen in Potsdam für die Beschäftigten der anderen Bundesländer – kein verhandlungsfähiges Angebot zur Einkommensentwicklung vorgelegt. Jetzt ist es daher erforderlich, dass die im hessischen Landesdienst Beschäftigten vor der vielleicht entscheidenden Verhandlungsrunde am 14. und 15. April 2015 nochmals den Druck erhöhen.

**Deshalb ruft die GEW Hessen für Montag, den 13. April 2015 die Tarifbeschäftigten in den Schulen und Hochschulen des Landes Hessen nochmals zu einem ganztägigen Streik auf.**

Wir sind uns bewusst, dass dieser Termin – der erste Schultag nach den Osterferien – als Streiktag in den Schulen nicht ganz einfach zu organisieren ist. Deshalb erhältst Du diesen Streikaufruf auch zu einem ungewöhnlich frühen Zeitpunkt.

Eine Information über die unzweifelhafte Rechtmäßigkeit einer Teilnahme an diesem Warnstreik findest Du weiter unten. Benachteiligungen durch den Arbeitgeber wegen einer Teilnahme sind in jedem Falle rechtswidrig. Darüber hinaus möchten wir betonen, dass das Streikrecht existenziell für ein demokratisches Staatswesen ist. Ohne Streikrecht und ohne Menschen, die bereit sind dieses Recht in Anspruch zu nehmen, gibt es keine Demokratie!

Bitte melde Dich bei Deiner Schulleitung/Einrichtungsleitung zur Teilnahme am Warnstreik ab. Für die **Abmeldung zum Streik** gilt: Sinn eines Streiks ist es, dass die reguläre Arbeit unterbrochen wird.

Wer die Arbeit niederlegt, ist nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Arbeitsabläufe reibungslos fortgesetzt werden können. Da es im Schulbereich um die Betreuung von Schülerinnen und Schülern geht, sollten alle sozialpädagogischen Fachkräfte und Lehrkräfte, die sich am Streik beteiligen, ihre Schulleitung allerdings so rechtzeitig über eine beabsichtigte Arbeitsniederlegung informieren, dass die Schulleitung zumindest für eine Beaufsichtigung sorgen kann. Spätestens sollte dies wegen des Wochenendes am Freitag, den 10. April 2015 geschehen.

Die Aktionsplanungen für den 13. April 2015 sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Es wird in jedem Fall eine zentrale Demonstration und Kundgebung in Wiesbaden geben. Wo und wann die GEW z.B. Busse anbieten wird, um nach Wiesbaden zu gelangen, steht noch nicht fest. Wir werden darüber in den Osterferien informieren. Die neuesten Informationen finden sich dann unter

**[www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de)**

Sofern keine Möglichkeit besteht, mit dem Bus nach Wiesbaden zu gelangen, und Fahrtkosten anfallen, werden sie von der GEW übernommen (in der Höhe eines DB-Tickets 2. Klasse oder eines Verkehrsverbund-Tickets). Bei der Benutzung eines PKWs sollten nach Möglichkeit vor Ort Fahrgemeinschaften gebildet werden.

Die GEW zahlt Streikgeld maximal in Höhe des dreifachen monatlichen Mitgliedsbeitrages, zusätzlich 5 Euro für jedes Kind. Um das Streikgeld zu erhalten, reicht es aus, sich in die Streikliste (Erfassung im Bus oder in Wiesbaden) einzutragen und später den Gehaltsabzug durch Zusendung einer Kopie der Bezügeabrechnung nachzuweisen.

Wichtig für (noch) nicht organisierte Kolleginnen und Kollegen: Streikberechtigt sind auch jene, die nicht Mitglied der GEW oder einer anderen aufrufenden Gewerkschaft sind. Wer am Tag des Streiks in die GEW eintritt, erlangt einen Anspruch auf Zahlung von Streikgeld.

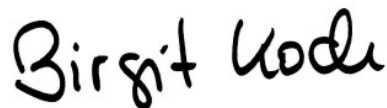
Eine Vorlage für ein Schreiben an die Eltern(-vertretungen) der Schulen, die vom Streik betroffen sein werden, kann auch – z.B. für die individuelle Bearbeitung – im Internet unter [www.gew-hessen.de](http://www.gew-hessen.de) heruntergeladen werden. Mit wenigen Umformulierungen kann man es auch für Schülerinnen und Schüler verwenden. Soweit beim Vervielfältigen Kosten entstehen, werden wir diese gegen Vorlage der Quittung selbstverständlich umgehend erstatten.

Zum Schluss möchten wir Euch noch einmal nachdrücklich bitten, unserem Streikaufruf zu folgen. Dieser Schritt ist sicher für viele von Euch nicht einfach, er ist aber unerlässlich für die Verbesserung unserer Arbeitsbedingungen und gegen den weiteren Abbau professioneller Standards im Bildungsbereich. Er ist immer auch ein Schritt für die Verbesserung der pädagogischen Bedingungen in den Bildungseinrichtungen und damit auch ein Schritt im wohlverstandenen Interesse der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern.

Vielen Dank für Dein Engagement!



Jochen Nagel  
Vorsitzender der GEW Hessen



Birgit Koch  
Vorsitzende der GEW Hessen

### **Streiken – darf ich das überhaupt?**

Das Streikrecht ist ein Grundrecht (Art. 9, Abs. 3 GG). Dabei gibt es keinen Unterschied zwischen Warnstreik und Vollstreik. Jede Kollegin und jeder Kollege darf sich an rechtmäßigen Streiks, zu denen ihre/seine Gewerkschaft aufgerufen hat, beteiligen. Benachteiligungen durch den Arbeitgeber wegen der Streikteilnahme sind verboten.

Die GEW hat die Entgelttabellen des TV-Hessen fristgerecht zum 31.12.2014 gekündigt. Deshalb besteht keine „Friedenspflicht“ mehr, die das Streikrecht hemmen würde.

Die Streikteilnahme ist rechtmäßig und stellt keine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar.

Für den Arbeitgeber besteht während der Streikdauer keine Verpflichtung, das Arbeitsentgelt zu zahlen. Deshalb zahlt die GEW auf Antrag an ihre Mitglieder Streikgeld für den Lohnausfall in Höhe des nachgewiesenen Nettogehaltsabzugs. Maximal jedoch das Dreifache eines Monatsbeitrages plus 5 € für jedes Kind pro Tag.

Alles Gesagte gilt sowohl für unbefristet als auch für **befristet beschäftigte Angestellte** des Landes Hessen. Allerdings gibt es keine rechtliche Möglichkeit, die Verlängerung eines zulässig befristeten Arbeitsvertrages oder seine Entfristung zu erzwingen. Deshalb bleibt bei befristet Beschäftigten eine Sanktionsmöglichkeit durch den Arbeitgeber, die er ohne förmlichen Bezug zur Streikteilnahme nutzen könnte.

Streiken ist legal, darf keine Benachteiligungen nach sich ziehen, macht Freude – und ist in der jetzigen Situation unumgänglich.

Wer sich nicht wehrt, lebt verkehrt!